

Fragen und Antworten zum Begleiteten Fahren mit 17!

Was ist das „Begleitete Fahren“ ?

Es ist ein Modelversuch um die Unfallgefahr von Fahranfängern zu minimieren. Dabei wird die Führerscheinausbildung schon 1 Jahr früher durchlaufen und mit 17 Jahren eine Prüfungsbescheinigung (Fahrerlaubnis) ausgehändigt. Von dieser Fahrerlaubnis darf allerdings nur gebrauch gemacht werden, wenn eine der in der Prüfungsbescheinigung genannten Begleitpersonen den Fahranfänger begleitet.

Wo ist das Begleitete Fahren rechtlich geregelt ?

Die Rechtsgrundlage befindet sich in § 48a der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Allerdings müssen die Bundesländer jeweils der Einführung zustimmen.

Wann gibt es das Begleitete Fahren in Baden-Württemberg ?

Ab 01. Januar 2008

Wann kann man einen Führerscheinantrag stellen bzw. mit der Ausbildung beginnen ?

Ab sofort können Anträge gestellt werden bzw. mit der Ausbildung begonnen werden.

Welche Führerscheinklassen können für das Begleitete Fahren beantragt werden ?

Die Klassen B und BE (Pkw und Pkw mit Anhänger)

Ist eine besondere Ausbildung vorgeschrieben ?

Nein, die „normale“ Führerscheinausbildung wird nur ein Jahr vorher absolviert.

Dürfen mit der Prüfungsbescheinigung auch Fahrzeuge der Klasse M, S und L gefahren werden ?

Ja, Fahrzeuge dieser Klassen dürfen auch gefahren werden. Diese Fahrzeuge dürfen auch ohne Begleitperson gefahren werden.

Wo gilt die Prüfbescheinigung ?

Mit der Prüfbescheinigung darf nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefahren werden. Erst mit dem Kartenführerschein darf auch im Ausland gefahren werden.

Wann kann die Prüfung abgelegt werden ?

Die Prüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Antragsunterlagen durch die Behörde bearbeitet sind (Dauer ca. 4 - 6 Wochen).

Die Theoretische Prüfung kann max. 3 Monate und die praktische Prüfung max. 1 Monat vor Vollendung des 17. Lebensjahres abgelegt werden. Die Prüfungen können allerdings frühestens ab 01. Januar 2008 abgelegt werden.

Bekommt man mit 18 Jahren dann automatisch den „normalen“ Führerschein ?

Ja, im Rems-Murr-Kreis wird der Führerschein gleichzeitig beantragt und kann dann nach Erreichen des 18. Lebensjahres abgeholt werden. Mit der Prüfbescheinigung darf bis zu 3 Monaten nach Erreichen des 18. Lebensjahres auch ohne Begleiter gefahren werden.

Was passiert, wenn ohne eine Begleitperson ein Fahrzeug der Klasse B oder BE geführt wird ?

Die Fahrerlaubnis wird widerrufen.

Welche Voraussetzungen muss die Begleitperson erfüllen ?

- Mindestens 30 Jahre
- Muss mindestens 5 Jahre den Führerschein der Klasse B besitzen
- Muss den Führerschein beim Begleiten mitführen und auf Verlangen aushändigen
- Darf bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung max. 3 Punkte in Flensburg haben
- Die Begleitperson muss in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein
- Darf beim Begleiten nicht mehr als 0,5 Promille Blutalkoholkonzentration haben und nicht unter dem Einfluss von Drogen stehen

Können mehrere Begleitpersonen in die Prüfungsbescheinigung eingetragen werden ?

Ja, es können mehrere Begleitpersonen in die Prüfungsbescheinigung eingetragen werden. Es können auch Personen nachträglich eingetragen werden, Sie dürfen aber erst als Begleitperson mitfahren, wenn Sie in der Bescheinigung eingetragen sind.

Welche Aufgabe hat der Begleiter ?

Er dient als Ansprechpartner bei Fragen und soll Hinweise vor, bei und nach der Fahrt geben. Er darf aber nicht in die Bedienung des Fahrzeugs eingreifen.

Wann beginnt die Probezeit ?

Die Probezeit beginnt mit der Erteilung der Fahrerlaubnis, also mit Aushändigung der Prüfungsbescheinigung.